



BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft 1. 2. 2015



NEUE AU-RICHTLINIEN

Wir halten Sie auf dem Laufenden

Besuchen Sie unsere Internetseite



80 Jahre Kfz-Innung Berlin

Neujahrsempfang im Stadion „An der Alten Försterei“

Jubiläums- Feuerwerk und Lasershow - Start in das neue Jahr



Am 25. November 1934 wurde durch die Handwerkskammer die Satzung der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Berlin erlassen.

Dieser Tag gilt als offizieller Gründungstag unserer Innung. Seit 1934 ist die Kfz-Innung Berlin die berufspolitische und wirtschaftliche Interessenvertretung des Berliner Kraftfahrzeuggewerbes. 80 Jahre, in denen die Berliner Kfz-Betriebe im Trubel der Geschichte auf ihre Innung stets vertrauen konnten.

Es war ein rauschendes Fest, der 80. Geburtstag unserer Innung, den wir am 17. Januar zum Anlass genommen haben, mit unseren Innungsmitgliedern und Partnern in der „Schlosserei des Stadions An der Alten Försterei“ zu feiern.

An die 500 Gäste begrüßte Obermeister Thomas Lundt im schicken Festsaal zum Jubiläums-Neujahrsempfang im Stadion von Union Berlin.

„Wir freuen uns sehr und sind sehr stolz über den großen Zuspruch“, sagte der Obermeister und dankte anschließend in seiner Ansprache den Mitgliedern und unseren Partnern für ihre Treue und ihr Vertrauen. „Ein ebenso wichtiger Bestandteil des erfolgreichen

Unternehmens Kfz-Innung Berlin ist eine aktive Geschäftsleitung mit einem guten Team von Mitarbeitern. Zum einen

tragen Sie zum reibungslosen Alltag im Innungsleben bei, zum anderen sorgen sie für eine hervorragende Qualität der



„Immer unter einem guten Stern zu stehen“, wünscht Harald Kromski, Betriebsleiter des Lack- und Karosseriezentrum der Mercedes-Benz Niederlassung Berlin, der Kfz-Innung Berlin mit diesem niedlichen Buddy-Bären. Sehr zur Freude des Obermeisters.



Einer der Höhepunkte des Abends ist der Besuch des Hauptmanns von Köpenick mit seiner Garde, der bei den Gästen für viel Heiterkeit sorgt.

Ausbildung in der Ausbildungsstätte in Bernau“, so der Obermeister. „Die Ausbildungszahlen sind konstant und somit

war es ein sehr gutes Jahr für neue Auszubildungsverhältnisse. Das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe trägt nicht nur seiner

gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung, sondern sichert sich auch die eigenen Fachkräfte.“



Die passende Lösung für Ihr Unternehmen.

Als bundesweit vertretene Überwachungsorganisation bieten wir maßgeschneiderte, komplexe Lösungen für Unternehmen – mit **Sympathie und Sachverstand**.

KÜS-Bundesgeschäftsstelle

Tel. +49 (0) 6872 9016-0 · info@kues.de · www.kues.de



[/kues.de](https://www.facebook.com/kues.de)



Anschließend galt der besondere Dank des Obermeisters den Ehren- und Hauptamtlichen für ihr Engagement: „Wichtiges Zukunftsthema unserer Branche bleibt die Sicherung unseres Nachwuchses für den Erhalt der Wirtschaftskraft.

Unser Ziel ist es zudem, dazu beizutragen, dass die Nachwuchskräfte des Kraftfahrzeuggewerbes umfassend auf die Anforderungen in ihrem künftigen Berufsumfeld vorbereitet werden“, so Obermeister Lundt.

Eine gelungene Überraschung war der Besuch des Präsidenten des Zentralverbandes aus Bonn. ZDK-Präsident Jürgen Karpinski gratulierte der Hauptstadt-Innung zum 80-jährigen Bestehen persönlich.

Durch den Abend führte der DJ im Frack, Mario Löwe, der die Veranstaltung auch musikalisch begleitete. Einer der Höhepunkte des Galaempfangs war der Auftritt des Hauptmanns von Köpenick. Mit der gesamten Innungs-Kasse wollte sich der „Hauptmann“ aus dem Staub machen. Nur durch das beherzte Eingreifen des Geschäftsführers konnte das Schlimmste verhindert werden.



Aus dem warmen Festsaal hinaus ins Stadion. Gespanntes Warten des Publikums: Was kommt als Nächstes? Dann folgt der "Knaller" des Abends: Das große Jubiläums-Feuerwerk, dem eine wunderbare Lasershow vorangegangen war.

Der wirkliche "Knaller" des Festes war das große Jubiläums-Feuerwerk der Kfz-Innung, dem eine wunderbare Lasershow vorangegangen war.

Das Besondere ist, dass beide spektakulären Show-Einlagen von den Feuerwerkern speziell für das 80. Jubiläum der Innung kreiert wurden.

Die Begeisterung des Publikums nahm kein Ende, als Standard- und Lateintanzpaare mit ihren atemberaubenden Aufführungen den Ball eröffneten.

DJ Mario Löwe und Ageless, Berlins beste Partyband, übernahmen anschließend die Regie. Bis früh in die

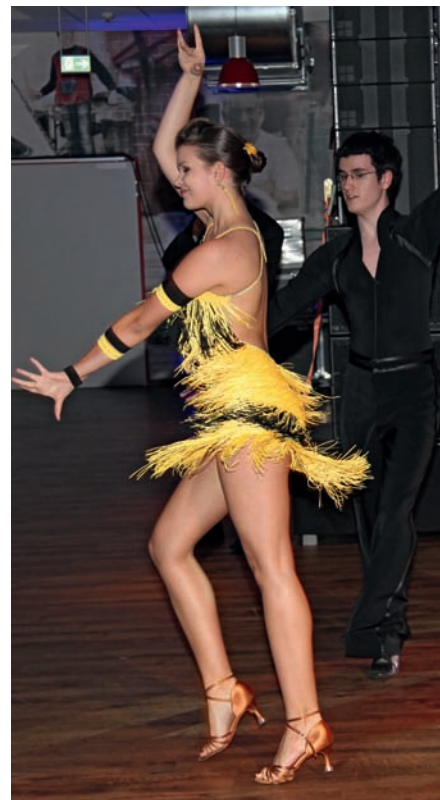


Der DJ im Frack. Mario Löwe moderiert und führt auch musikalisch durch den Jubiläums-Abend.

Morgenstunden wurde getanzt und gefeiert. Ganz so, wie es sich in einer Partynacht in Berlin gehört.



Die Innung lässt die Puppen tanzen. Standard und Latein-Tanzpaare stimmen die Gäste zum Nachahmen ein. Bis früh in die Morgenstunden wurde getanzt und gefeiert. Ganz so, wie es sich in Berlin in einer Partynacht gehört.



Traditioneller Neujahrsempfang

IHK Berlin und HWK Berlin feiern gemeinsam die Erfolge der Stadt

Der gemeinsame Neujahrsempfang von IHK und HWK zählt zu den großen gesellschaftlichen Ereignissen der Bundeshauptstadt.

In ihrer Begrüßungsansprache hoben die Präsidenten den ungeminderten Aufschwung der Berliner Wirtschaft hervor. Stephan Schwarz, Präsident der Handwerkskammer Berlin, blickte optimistisch in die Zukunft: „Ich baue darauf, dass die positive Entwicklung in Handwerk, Handel und Industrie konstant gut bleibt und Berlin es schafft, trotz der internationalen Krisen und innenpolitischen Belastungen seinen Aufwärtstrend fortzusetzen.“



Foto: Stickforth

Das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe repräsentieren: Dieter Rau, Geschäftsführer der Kfz-Innung Berlin und Lina Van De Mars, Moderatorin und Rallye-Fahrerin mit Obermeister Thomas Lundt.

Jetzt
GTÜ-Prüf-
stützpunkt
werden!



Die GTÜ-Prüfingenieure verbinden umfassende Fachkompetenz und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Von uns bekommen Sie daher einen perfekten Prüfservice für Ihre Werkstattkunden. Darauf können Sie sich verlassen.

Stephan Roth
Prüfingenieur



Teamwork für Ihre Kunden

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass die Hauptuntersuchung oder Änderungsabnahme in Ihrem Kfz-Betrieb immer pünktlich und reibungslos funktioniert.

Darauf können Sie sich verlassen.

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH · Fon: 0711 97676-0 · www.gtue.de

Abgasuntersuchung

Kurzinformation zur neuen AU- Richtlinie - 1. Juni 2015 Stichtag für die Anwendung der neuen Software-Version 5



1. Einleitung

Am 20.05.2014 ist die Europäische Richtlinie 2014/45/EU in Kraft getreten. In dieser Richtlinie wird beschrieben, in welcher Form die periodisch technische Fahrzeugüberwachung europaweit durchgeführt werden muss.

Mit dieser Richtlinie sind unter anderem auch Änderungen an der Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) vorgenommen worden.

Die nationale Gesetzgebung zur Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge, Krafträder) muss den Vorschriften zur periodisch technischen Fahrzeugüberwachung auf europäischer Ebene folgen.

Mit der im Verkehrsblatt Nr. 18 vom 30.09.2014 veröffentlichten Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der

Abgase an Kraftfahrzeugen (AU-Richtlinie) wird diese Vorgabe der Europäischen Union nunmehr umgesetzt.

Die neue AU-Richtlinie wird am 01.06.2015 in Kraft treten; gleichzeitig wird die bisherige AU-Richtlinie vom 07.05.2012 aufgehoben.

Mit der neuen AU-Richtlinie in Verbindung mit dem neuen AU-Geräteleitfaden (Software-Version 5) können die anerkannten AU-Werkstätten ab dem 01.06.2015 auch an Pkw-Kraftfahrzeugen (Euro 6) und Nutzfahrzeugen (Euro VI) eine ordnungsgemäße Abgasuntersuchung im Sinne des Verordnungsgebers durchführen und anhand des AU-Nachweises dokumentieren.

Diese modernen Kraftfahrzeuge konnten bisher mit Hilfe der vom ZDK erstellten "Handlungsanweisung zur AU-Durchführung an Euro 6-Pkw

beziehungsweise Euro VI-Nutzfahrzeugen mit der Software-Version 4" und der darin beschriebenen Vorgehensweisen mit dem aktuellen AU-Geräteleitfaden (Software-Version 4) geprüft werden.

Damit kann insgesamt festgehalten werden, dass die periodische Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge, Krafträder) in Form einer Endrohrmessung (CO-Gehalt beziehungsweise Trübungswert) oder einer OBD-Prüfung in Verbindung mit einer gegebenenfalls erforderlichen Endrohrmessung erhalten bleibt.

Anerkannte AU-Werkstätten können auch in Zukunft Abgasuntersuchungen an allen untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeugen als Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung (HU) ihren Werkstattkunden anbieten.

2. AU-Richtlinie

In den nachfolgenden Kapiteln werden die wesentlichen Neuerungen, die ab dem 01.06.2015 mit der neuen AU-Richtlinie geregelt werden, dargestellt.

Diese sind:

- Prüfverfahren
- Umgang mit nicht prüfbaren OBD-Kraftfahrzeugen
- Grenzwert bei der Diesel-AU
- Neuer AU-Nachweis

2.1 Prüfverfahren

Durch die neue AU-Richtlinie sind die verschiedenen AU-Prüfverfahren für Otto- und Dieselmotorkraftfahrzeuge mit beziehungsweise ohne OBD-System sowie für Krafträder (Kraftrad mit

Fremdzündungsmotor ohne/mit geregelter Katalysator) aufgrund der bisherigen Erfahrungen und dem technischen Fortschritt angepasst worden.

2.1.1 Angepasste OBD-Prüfverfahren (Otto/Diesel)

Die OBD-Prüfverfahren (Otto/Diesel) sind zur AU-Durchführung an Euro 6-Pkw sowie an Euro V- oder EEV-Nutzfahrzeugen und Euro VI-Nutzfahrzeugen aufgrund der nicht löschbaren NOx-Fehlereinträge (Pkw 800 Tage oder 30.000 km beziehungsweise Nutzfahrzeuge 400 Tage oder 9.600 Motorbetriebsstunden) und deren weiteren Bewertung im Rahmen des OBD-Prüfverfahrens angepasst worden.

Zusätzlich mussten die neuen Kommunikationsprotokolle (ISO 27145 (World Wide Harmonized On-Board-Diagnostic (WWH-OBD) und SAE J1939 (9-polige Diagnosedose mit Gewinde für SAE Protokoll J1939)) berücksichtigt werden.

2.1.2 Bedienergeführte AU-Durchführung an Krafträdern

Die Software-Version 5 beinhaltet für die Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) erstmalig eine programmgesteuerte Bedienerführung für die zwei vorgeschriebenen Prüfverfahren (Kraftrad mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator beziehungsweise mit geregelter Katalysator).

Eine bedienergeführte AUK-Durchführung ist jedoch erst ab Verwendung der Software-Version 5 auf einem AU-Messgerät verbindlich vorgeschrieben. Wird die Software-Version 5 nicht verwendet, ist die Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) auch weiterhin ohne bedienergeführten Prüfablauf zulässig. In diesem Fall können, wie bisher, die geforderten Daten und ermittelten Messwerte handschriftlich in den AUK-Nachweis eingetragen werden. *Der gesamte Artikel steht Ihnen unter www.kfz-innung-berlin.de zur Verfügung.*


STAHLGRUBER

IMMER MOBIL



www.stahlgruber.de

STAHLGRUBER - PARTNER DER ZUKUNFT

Kundenorientierte Bestellmöglichkeiten, hohe Warenverfügbarkeit, eine ausgefeilte Logistik sowie ein Außendienstteam von 200 Mitarbeitern bilden unter anderem die erfolgreiche Basis der Zusammenarbeit zwischen STAHLGRUBER und Werkstattkunden.

- Original-Markenteile und Zubehör in Erstausrüsterqualität
- Über 500.000 Artikel im Lieferprogramm
- Mehr als 60 Verkaufshäuser
- Täglicher Bestellservice mit Mehrfachbelieferung
- Werkstatteinrichtung von A - Z, von Planung bis Montage
- Technisches Service Center
- PC-Informationssystem STAKis, speziell für Kfz-Werkstätten
- 24 Stunden Online-Bestellungen
- Werkstatt-Konzepte: AUTO CHECK und Meisterhaft
- autoPARTNER-Konzept für Fachmärkte
- Praxisorientierte Schulungen und Seminare
- Umfangreiche Service- und Dienstleistungen
- REMA TIP TOP Eigenerzeugnisse

FÜR SIE 3x IN BERLIN

BERLIN - TEMPELHOF
 Nahmitzer-Damm 29
 Telefon: 0180 5 896322*

BERLIN - MARZAHN
 Beilsteiner Str. 129
 Telefon: 0180 5 896352*

BERLIN - WITTENAU
 Holzhauser Str. 153
 Telefon: 0180 5 896354*

Öffnungszeiten:

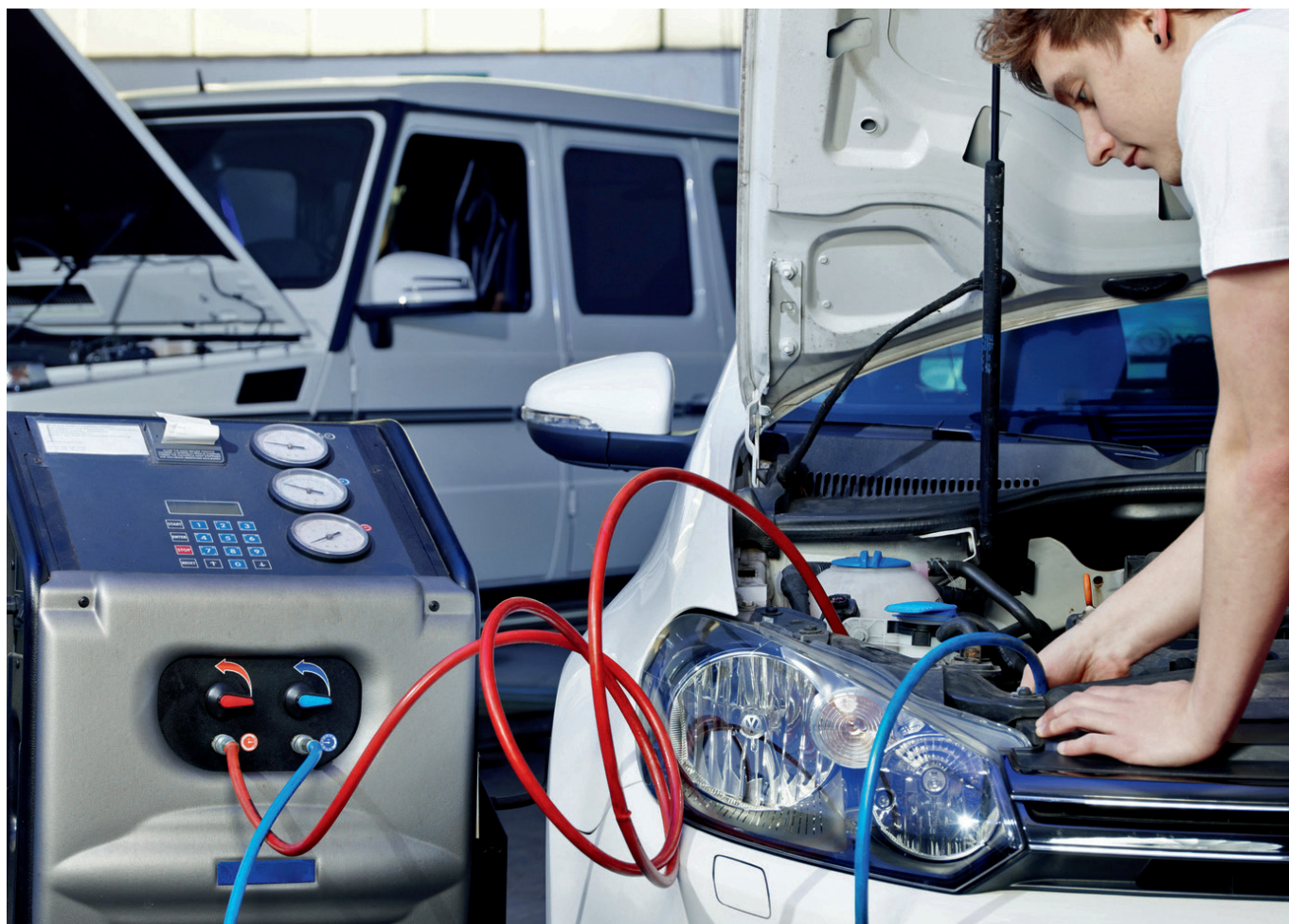
Mo-Fr: 08:00 – 18:00 Uhr

Sa: 09:00 – 13:00 Uhr

*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife

Kraftfahrzeug-Klimaanlagen

Geänderte Gesetzgebung bezüglich des Einkaufs des Kältemittels R 134a



Seit dem 1.1.2015 wird das Kältemittel R134a, das sich in den meisten Kfz-Klimaanlagen befindet, nur an Kfz-Betriebe verkauft, die mindestens eine sachkundige Person beschäftigen. Wir empfehlen Ihnen die Überprüfung der Gültigkeit der Zertifikate Ihrer Beschäftigten.

Geforderte Zertifikate von den Kältemittelherstellern/-lieferanten für die Beschaffung des Kältemittels R134a

Seit dem 1.1.2015 wird das Kältemittel R134a, das sich in den meisten Kfz-Klimaanlagen befindet, nur an Kfz-Betriebe verkauft, die mindestens eine sachkundige Person beschäftigen. Nach den Vorgaben des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 dürfen seit dem 01.01.2015 fluorierte Treibhausgase (z.B. R134a) nur an und von Unternehmen verkauft und gekauft werden, die Inhaber der entsprechenden Zertifikate oder Bescheinigung nach Artikel 10

der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind, oder an und von Unternehmen, die Personen beschäftigen, die Inhaber eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 5 sind.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben müssen Kältemittelhersteller/-lieferanten beim Verkauf des Kältemittels R134a, z.B. an Kfz-Betriebe, Nachweise über die erforderliche Sachkunde des Kfz-Betriebs einfordern.

Als Nachweis kann unter anderem die Sachkunde für Tätigkeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 307/2008, die Klimaanlagen

- Sachkunde-Schulung der Kfz-Innung Berlin dienen.

Den entsprechenden Lehrgang finden Sie unter: http://www.kfz-innung-berlin.de/lehrgang_index/weiterbildung-in-der-innung-des-kraftfahrzeuggewerbes-berlin/

Um Irritationen zu vermeiden, empfiehlt der ZDK Kfz-Betrieben, beim Kauf des Kältemittels R134a dem Kältemittelherstellern/-lieferanten bereits bei der Bestellung den Sachkundenachweis (z.B. als pdf-Datei) zu überlassen.

Zur Information steht Ihnen die Verordnung "(EU) Nr. 517/2014" unter www.kfz-innung-berlin.de zur Verfügung.

Mindestlohn auch für geringfügig Beschäftigte

Neue Dokumentationspflichten für Arbeitgeber bei Minijobbern

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Mindestlohn auch auf die in einigen Kfz-Unternehmen beschäftigten „Minijobber“ (die auf regelmäßig 450 EUR-Basis beschäftigt sind) Anwendung findet.

Bei diesen Mitarbeitern ist zukünftig folgendes zu beachten: Es muss genau darauf geachtet werden, dass sich bei geringfügig Beschäftigten aus dem Zusammenspiel zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsstunden ein Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde ergibt. Dies betrifft vor allem die Konstellation, dass zwar 450 EUR gezahlt werden, die dafür zu leistende Stundenanzahl aber so gewählt ist, dass sich daraus ein Stundenlohn von weniger als 8,50 EUR errechnet.

Deshalb muss die zu leistende Stundenzahl in den regelmäßig bestehenden, schriftlichen Arbeitsverträgen unbedingt auch schriftlich angepasst werden, wenn der „Minijob-Status“ nicht gefährdet werden soll. Dies wird in der Regel einvernehmlich ohne eine Änderungskündigung möglich sein, weil dem Mitarbeiter daraus keine Nachteile erwachsen, da er nunmehr eine geringere Stundenzahl für die 450 EUR Lohn arbeiten muss.

Ebenso ist zu beachten, dass für Minijobber gem. § 17 MiLoG neue Dokumentationspflichten gelten.

Danach muss der Arbeitgeber den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Arbeitsleistung erfolgen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

■ Wird mit dem Arbeitsvertrag der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn unterschritten oder schränkt er



Es muss darauf geachtet werden, dass sich bei geringfügig Beschäftigten aus dem Zusammenspiel zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsstunden ein Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde ergibt.

diesen ein, so ist dieser Teil des Vertrages unwirksam – das gilt auch bei „Minijobbern“. Dann kann aber der nicht ausreichend entlohnte Arbeitnehmer die Entgeltdifferenz zwischen dem Mindestlohn und dem tatsächlich gezahlten Arbeitslohn vor den Arbeitsgerichten einklagen.

■ Da die Sozialversicherungsträger bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auch bei „Minijobbern“ vom gesetzlichen Mindestlohn ausgehen, werden diese bei einem unter dem Mindestlohn liegenden Arbeitslohn zwingend Nachforderungen stellen. Dabei kommt es auf die Geltendmachung des Lohnanspruches durch den Arbeitnehmer nicht an, weil in der Sozialversicherung grundsätzlich das Entstehungsprinzip und nicht das Zuflussprinzip gilt.

■ Auch wenn ein Arbeitgeber ein variables, leistungsbezogenes Vergütungssystem im Arbeitsvertrag fixiert hat, ist

dort die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 EUR zwingende Voraussetzung. Zahlt ein Kfz-Unternehmen einem Arbeitnehmer also Fixum und Provision, dann sollte auch arbeitsvertraglich ein so hohes Mindestgehalt vereinbart werden, dass dieses mindestens über dem Ergebnis aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden mit dem Mindestlohn von 8,50 EUR liegt.

Dabei kommt es hier auf die monatliche und nicht auf eine jährliche Betrachtungsweise an. Es reicht also nicht aus, wenn der Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres den Mindestlohn „nur“ durchschnittlich erreicht. Zwar dürfte eine Verrechnung der Provisionen zwischen den einzelnen Monaten nach wie vor möglich sein. Dennoch ist mindestens immer der Mindestlohn an den Arbeitnehmer auszuzahlen, damit in späteren Jahren vor allem keine Probleme mit den Sozialversicherungsträgern entstehen.

Die GEMA und ihr neues Tätigkeitsfeld

Zukünftige Inkassotätigkeit für VG Media und ihre Folgen

In den vergangenen Wochen haben viele Kfz-Betriebe im gesamten Bundesgebiet Post von der GEMA bekommen.

Betroffen sind die Betriebe, die in der Vergangenheit schon entsprechende Hintergrundmusikverträge mit der GEMA abgeschlossen haben. In dem Schreiben weist die GEMA darauf hin, dass sie zukünftig das Inkasso für die Verwertungsgesellschaft VG Media betreibt und hierfür einen Zuschlag auf die bisherigen GEMA-Tarife (Hintergrundmusikverträge) erheben wird: 15 % für die Radiowiedergabe und 25 % für die Fernseh wiedergabe.

Wer ist die VG Media?

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen, welche die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller privaten Fernsehsender und Radiosender wahrnimmt. Vor dem 01.01.2015 hatte die VG Media die Wahrnehmung dieser Urheber- und Leistungsschutzrechte selbst übernommen. Aufgrund der fehlenden Personalkapazität ist es bisher kaum zu Forderungen („Lizenzgebühren“) der VG Media bei Handelsbetrieben gekommen, auch wenn diese private Fernseh- und Radiosendungen wiedergegeben haben. Ab dem 01.01.2015 treibt nun aber die GEMA diese Forderungen der VG Media im Rahmen einer Inkassotätigkeit bei allen Unternehmen ein, wenn Sie Hintergrundmusikverträge mit der GEMA haben.

Ausübung der Inkassotätigkeit

Das Inkasso übt die GEMA in der Weise aus – und das hält der ZDK für überraschend und rechtlich bedenklich –, dass

sie bei entsprechenden Hintergrundmusikverträgen mit der GEMA schlicht und einfach von gleichzeitiger Nutzung von privaten Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgeht.

Deshalb erhebt sie automatisch bei jedem dieser Verträge die obigen Zuschläge. Insoweit dürfte es beweisrechtlich aber wohl keine Vermutungsregel geben, nach der der Abschluss von Hintergrundmusikverträgen mit der GEMA zwangsläufig auch zum Abspielen von privaten TV- und Radiosendern führt.



Antwortschreiben der GEMA

Über die von der GEMA direkt angeschriebenen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen hat sich das Kraftfahrzeuggewerbe direkt an die GEMA gewandt.

Insbesondere wurde um die Beantwortung der Frage gebeten, wie solche Kfz-Betriebe zu behandeln sind, die ausschließlich öffentlich-rechtliche oder gar keine TV- und Radiosender abspielen. Auf diese schriftliche Anfrage hin hat nunmehr die GEMA den Landesverbänden Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen inhalts- und nahezu wortgleiche Antworten übermittelt.

Die GEMA weist insoweit darauf hin, dass nahezu überall, wo Rundfunksendungen empfangen werden können, in

der Regel auch von der VG Media vertretene Sendungen genutzt werden.

Allerdings stellt die GEMA auch ausdrücklich fest, dass eine Vergütungspflicht für die Rechte der VG Media nur dann besteht, wenn die Rechte auch tatsächlich genutzt werden. Um die Vertragsregelungen des Betriebes mit der GEMA entsprechend anzupassen, benötigt die GEMA lediglich die Bestätigung, dass private TV- und Rundfunksender nicht genutzt werden.

Folgen für die Kfz-Betriebe

Bestehen mit der GEMA Hintergrundmusikverträge und hat ein Kfz-Betrieb ein Schreiben der GEMA samt Zuschlag für die VG Media erhalten obwohl er private TV- und Hörfunksender nicht nutzt, so ist dem Betrieb unbedingt zu empfehlen, sich direkt mit der GEMA in Verbindung zu setzen. Der GEMA ist in diesen Fällen also zu bestätigen, dass private Hörfunk- und TV-Sender nicht abgespielt werden. Die gleiche Vorgehensweise hat natürlich auch zu erfolgen, wenn der Betrieb von dem Zuschlag erst durch entsprechende Zahlungsaufforderungen der GEMA erfährt.

Auf der anderen Seite muss aber ausdrücklich auch festgestellt werden, dass der von der GEMA erhobene Zuschlag auf die Hintergrundmusikverträge dann rechters ist, wenn private Fernseh- und Hörfunksender öffentlich in den Autohäusern (z.B. in Verkaufsräumen) nur einmalig oder ganz gelegentlich abgespielt werden.

Insoweit müssen Betriebe sicherlich auch damit rechnen, dass die Außendienstmitarbeiter der GEMA bei den üblichen Vorort-Kontrollen auch überprüfen, ob private Rundfunk- und Fernsehsender öffentlich abgespielt werden. Mehr unter: www.kfz-innung-berlin.de

Rechtsanwalt der Kfz-Innung Berlin informiert

Ihr Innungsanwalt Marcus W. Gülpén • Fachanwalt für Verkehrs- und Arbeitsrecht

030 - 25 90 52 80 • kfz-innung@guelpen-gary.de



Insolvenzanfechtung

Das unbekannte Risiko für den Mittelstand

GUTE LEISTUNG WILL UND SOLL BEZAHLT WERDEN UND BEZAHLT BLEIBEN

Gute Leistung will und soll bezahlt werden. Sie soll auch bezahlt bleiben – bezahlt bleiben?? Was viele nicht wissen: Unter Umständen entscheidet sich für den Unternehmer erst viele Jahre nach dem Ausgleich einer Forderung, ob er das Geld auch behalten kann.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS

Sie haben Glück. In Ihrem Kfz-Meisterbetrieb ist der Anteil der Stammkundschaft konstant. Von einem Kunden wissen Sie, dass er in eine neue Immobilie investiert. Dort entstehen explodierende Kosten

und es verzögert sich die Inbetriebnahme. Sie ahnen, es wird eng. Sie wissen aber auch, dass die Firma des Kunden brummt und die Fahrzeuge kommen regelmäßig zur Inspektion. Dennoch: Auf einmal werden die Rechnungen nicht mehr pünktlich bezahlt.

Wenig später kommt der Kunde selbst zu Ihnen ins Büro und sagt, dass es eng sei. Die Kosten seien explodiert, der Bau habe sich verzögert. Es musste nach finanziert werden und die Bank habe richtig zugelangt. Ob er ein längeres Zahlungsziel bekommen könne.

2 Monate später fragt er, ob das Zahlungsziel um eine Ratenzahlungsvereinbarung ergänzt werden könne. Sie stimmen zu.

2 bis 3 Jahre läuft das so "lala". Dann lesen Sie in der Zeitung, dass über das Vermögen Ihres Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Wiederum 2 Jahre später, der Betrieb des Kunden ist längst abgewickelt, erhalten Sie Post vom Insolvenzverwalter. Er verlangt von Ihnen, ab Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung, sämtliche vom Kunden geleisteten Zahlungen

zurück. Im Interesse der Gläubigergleichbehandlung, mit dem Ausdruck des Bedauerns.

INSOLVENZANFECHTUNG NACH § 133 INSO NENNT MAN DAS!

Tatsächlich: Es kann sein, dass Sie alle Zahlungen erstatten müssen.

Einen Innungsbetrieb überraschte es im November 2014. Der Insolvenzverwalter verlangte über 40.000 Euro zurück und legte gleich den Klageentwurf anbei.

Die Reparaturen waren alle ordnungsgemäß, nur die Zahlung der Rechnungen erfolgte nicht pünktlich, sondern „zögerlich“.

Mehr dazu erfahren Sie in Ihrem Innungsseminar am 16.04.2015 von Rechtsanwalt Klaus Geiger aus der Kanzlei Geiger - Schmitt – Haentjes in Bürogemeinschaft mit Ihrer Innungs-Kanzlei Gülpén & Garay.

Nicht ohne meinen Rechtsanwalt

Wer seinen Verkehrsunfall ohne Rechtsanwalt abwickelt, handelt fahrlässig

DIE EINSCHALTUNG EINES RECHTSANWALTS IST VON VORNHEREIN ALS ERFORDERLICH ANZUSEHEN

„...Auch bei einfachen Verkehrsunfällen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts

BESCHLUSS DES BUNDESGERICHTSHOFES

abzuwickeln...“, hat das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 02.12.2014 - 22 U 171/13 festgestellt.

Wenn man dann noch berücksichtigt, dass der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass einem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ ein Rechtsanwalt direkt nach dem Unfall zusteht, und zwar „auf Kosten“ des Unfallgegners bei einem „unverschuldeten“

SPRECHEN SIE MIT IHREM RECHTSANWALT DES VERTRAUENS

Unfall, so versteht man nicht, warum so viele Unfälle ohne Rechtsanwalt abgewickelt werden.

Das „Schönste“: Der Reparaturbetrieb kann sich auf das konzentrieren, mit dem er Geld verdient, auf die Reparatur und muss sich nicht mit der „unbezahlten“ Schadensregulierung des Kunden beschäftigen. Fazit: Sprechen Sie mit Ihrem Rechtsanwalt des Vertrauens.

Fehlerhafte Schadenregulierung

Geschädigter klagt. Haftet die Kfz-Werkstatt für eine fehlerhafte Schadenregulierung?

GEFAHREN EINER ÜBERNAHME DER KOMPLETTEN SCHADENSREGULIERUNG

Wenn Sie, für den Geschädigten die „komplette Schadenregulierung“ übernehmen, so haften sie im Grundsatz für die dabei gemachten Fehler, die z.B. zu etwaigen Verzögerungsschäden führen.

Das AG Berlin-Wedding und in der Berufung das LG Berlin beschäftigten sich mit einem solchen Fall im Jahr 2014. Hierbei stellte das Landgericht fest: „Die Beklagte (Werkstatt) hat gegenüber der Klägerin grundsätzlich gemäß § 280 Abs.

1 BGB für die, von ihr im Hinblick auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Unfallregulierungs-Vertrag verursachte Verzögerung einzustehen.“

Die Werkstatt sollte bei der Schadenregulierung – zusammen mit dem Sachverständigen – einen klassischen Fehler gemacht haben. Der falsche Versicherer wurde angeschrieben und die Schadenregulierung verzögerte sich. Vermeidlicher Schaden: zu lange Mietwagenkosten!

Fazit: Wenn eine Werkstatt – zusammen mit dem Sachverständigen – die Schadenregulierung übernimmt, dann muss sie das auch richtig machen. Eine „komplette Schadenregulierung“

KOSTENPFLICHTIGE WETTBEWERBSRECHTLICHE ABMAHNUNGEN DROHEN

und auch die Werbung damit, sind hinsichtlich der Positionen, die über die Fahrzeugreparatur oder die Totalschadenabrechnung hinausgehen, trotz aller Liberalisierung des Rechts der Rechtsberatung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, nach wie vor unzulässig.

Eine kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnung, durch den „Wettbewerber“ Rechtsanwalt, ist in vielen Fällen die Folge!

Seminar: Forderungsmanagement

Unkalkulierbare Risiken aus der Insolvenzordnung – Geschäfte mit Unternehmen mit Liquiditätsproblemen sollten Sie sich nicht leisten!

Inhalt

„Insolvenz! Trifft mich nicht“, denken die meisten, denn die Geschäfte laufen gut. Indirekt aber kann jedes Unternehmen schnell betroffen sein. Wenn es nämlich Geschäfte macht mit Kunden, die Zahlungsschwierigkeiten haben.

Zum Glück sind die Unternehmensinsolvenzen in 2013 erneut um 9,1% auf einen Stand von 26.120 gesunken. Doch vielleicht haben Sie mit einem dieser 26.120 Unternehmen Geschäfte gemacht?

Die Insolvenzordnung ist, ohne dass Sie es im Tagesgeschäft permanent vor Augen haben, immer präsent. So können selbst für erfolgreichste und gesündeste Unternehmen die Folgen aus § 133 der Insolvenzordnung (InsO) eine existenzielle Gefahr bedeuten. Denn jedes Unternehmen, das Geschäfte mit Kunden tätigt, die Zahlungsschwierigkeiten haben, steht in der Gefahr der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter, wenn der (ehemalige) Kunde Insolvenz anmelden muss. Und das bis zu 10 Jahre rückwirkend.

Die Definition der Zahlungsschwierigkeiten hat der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung inzwischen weit gefasst und somit zu einem unkalkulierbaren Risiko selbst für die gesündesten Unternehmen gemacht: Zahlungsverzug, Stundungsbitten, Ratenzahlungsvereinbarungen, geplatzte Lastschriften, Vollstreckungsversuche etc. - unter Umständen genügt schon die Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit. Bedingungen also, die fast jedes Unternehmen mit Auftraggebern schon hatte.

Ihr Nutzen

Im Seminar werden Sie über die Risiken informiert und bekommen handelbare Maßnahmen aufgezeigt, um diese Risiken im Rahmen des Forderungsmanagements deutlich zu minimieren.

Referentin

Kristina Borrmann, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Donnerstag, der 16. April 2015 • 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Kfz-Innung Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin, im Haus des Kfz-Gewerbes

Preis

Der Kostenbeitrag inkl. Tagungsgetränke beträgt für Mitglieder 50,00 €, für Nichtmitglieder 90,00 €

Anmeldung

Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei.

E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage: www.kfz-innung.berlin unter Aktuelles/Seminar: Forderungsmanagement

Ihre Anmeldung ist bindend. Nach Erhalt Ihres Anmeldeformulars senden wir Ihnen die Rechnung über den Kostenbeitrag zu.

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 13. April 2015 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Geringere Publizitätspflicht versus gutes Rating

k.borrmann@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 52 90 • www.solvenznavigation.com



Kleinstkapitalgesellschaften haben seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 die Wahl zwischen der Hinterlegung und der Offenlegung ihrer Bilanzzahlen beim Bundesanzeiger.

Außerdem dürfen sie auf einen Anhang verzichten und die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung lediglich in einer stark verkürzten Form aufstellen. Die hinterlegten Bilanzen können dann auf Antrag und gegen Gebühr eingesehen werden.

Von der Nutzung dieser Wahlrechte, die von Steuerberatern häufig empfohlen oder gar ohne Absprache praktiziert wird, wird aus Ratingsicht dringend abgeraten.

Folgen der Hinterlegung statt Veröffentlichung

Wirtschaftsauskunfteien (Creditreform, Bürgel, etc.), Banken, Leasinggesellschaften und Warenkreditversicherer sowie Lieferanten greifen auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Daten zu und bilden daraus die Ratingeinstufungen und den Rahmen für die Limit- und Konditionenvergabe.

Den Wirtschaftsauskunfteien und jeglichen Ratingdurchführenden wird somit bei Nutzung der geringeren Publizität jedwede Grundlage für eine fundierte Bonitätsbewertung entzogen.

Für Unternehmen, die keine Bilanzinformationen veröffentlichen, wird es daher schwierig, überhaupt Kredite und Leasingverträge zu erhalten.

Denn die Intransparenz führt zu Unsicherheit über die tatsächliche Bonität eines Unternehmens, weshalb Banken, Kreditversicherer, Leasinggeber und

Lieferanten Kredite und Leasingverträge nur restriktiv und risikoorientiert zu verschlechterten Konditionen gewähren werden.

Bei Kreditversicherern muss gar damit gerechnet werden, dass diese keine oder keine ausreichenden Kreditlimite für Lieferungen an Kleinstkapitalgesellschaften einräumen können, die die geringere Publizitätspflicht nutzen.

Folgen der verkürzten Aufstellung

Werden verkürzte Unterlagen veröffentlicht oder bei der Hausbank oder sonstigen Kreditgebern vorgelegt, vergeben Ratingdurchführende tendenziell ein schlechteres Rating.

Denn in der Bilanzanalyse stehen bei der Berechnung der Kennzahlen mögliche Risiken im Fokus: Sind keine Fristigkeiten bei den Verbindlichkeiten angegeben und fehlen die Angaben zu sonstigen betrieblichen Erträgen, so fallen wichtige ratingrelevante Kennzahlen schlechter aus, was zu einer Verschlechterung des Bilanzratings führt.

Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf das Rating, geben verkürzte Bilanzen und insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen nicht ausreichend Informationen zum betriebswirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und dienen somit nicht der qualifizierten wirtschaftlichen Betrachtung und betriebswirtschaftlichen Steuerung.

Gezielte Finanzkommunikation

Die geringere Publizität hat häufig zur Folge, dass Wirtschaftsauskunfteien und

relevante Geschäftspartner die vollständigen Jahresabschlüsse beim Unternehmen direkt abfragen.

Dies kann insbesondere bei Wirtschaftsauskunfteien zum Nachteil des bewerteten Unternehmens ausfallen, da hier die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten ist, die die Errechnung wesentlich umfangreicherer Kennzahlen ermöglicht und somit letztlich ein Mehr an Transparenz bietet.

Das Rating sollte somit durch die Veröffentlichung und einen auf die Kennzahlenoptimierung ausgerichteten Transparenzgrad der Jahresabschlüsse verbessert werden.

Der häufig genannte Nachteil einer Veröffentlichung, dass Kunden und Wettbewerber Zugriff auf die Unternehmenszahlen haben und so Informationsvorsprünge erhielten, trifft nur bedingt zu: Grundsätzlich ist die Einsichtnahme in die hinterlegten Bilanzen jedermann auf Antrag und kostenpflichtig gestattet.

Fazit

Die seit 2013 geltenden Vorschriften zur Vereinfachung der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften führen meist zu einem verschlechterten Rating und zu verschlechterten Konditionen bei Geschäftspartnern.

Der Unternehmer sollte daher bewusst abwägen, welche möglichen Nachteile aus einer eingeschränkten Transparenz dem Vorteil einer besseren Ratingeinstufung tatsächlich entgegenstehen und dem Steuerberater klare Anweisung zur Hinterlegung, zur Veröffentlichung und zum Transparenzgrad geben.

Kristina Borrmann

Bitte um Selbstauskunft von Creditreform, Bürgel & Co.

Was tun? Antworten oder ignorieren?

Inhalt

Fast jeder kennt sie - die Schreiben von Creditreform, Bürgel & Co. Mit der sogenannten „Bitte um Selbstauskunft“ werden sensibelste Daten wie Umsatz, Vermögen und Mitarbeiteranzahl abgefragt.

Meist sind das Unverständnis dafür und die Unsicherheit bei Unternehmern, die kein Mitglied einer Auskunftsteilnehmer sind, groß: „Wie kommen die dazu, das alles zu erfragen und was geht sie das eigentlich an?“ „Was passiert da mit meinen Daten?“ Der meistgewählte Umgang damit sind das Ignorieren und der Schredder. Die ungünstigsten Varianten. Denn sie führen zu Schätzungen, die meist nicht zu Gunsten des betroffenen Unternehmens ausfallen.

In anderen Fällen bekommt der Steuerberater aufgrund seiner Nähe zu den Unternehmenszahlen den Auftrag zur Zahlenlieferung. Das Ergebnis ist häufig nicht befriedigend, denn er ist ein Berater zur Steueroptimierung, und das bloße Liefern von Zahlen bringt meist nicht automatisch einen guten Bonitätsindex.

Ihr Nutzen

Im Seminar werden Sie über das Agieren der Wirtschaftsauskunftsteilnehmer und über Stellschrauben, die Sie für eine aktive Mitgestaltung bzw. Verbesserung Ihres Bonitätsindex haben, informiert.

Referentin

Kristina Borrmann, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Mittwoch, der 06. Mai 2015 • 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Kfz-Innung Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin, im Haus des Kfz-Gewerbes

Preis

Der Kostenbeitrag inkl. Tagungsgetränke beträgt für Mitglieder 50,00 €, für Nichtmitglieder 90,00 €

Anmeldung

Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei.
E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage: www.kfz-innung.berlin unter Aktuelles/Seminar: Selbstauskunft an Creditreform, Bürgel & Co.? Was tun?
Ihre Anmeldung ist bindend. Nach Erhalt Ihres Anmeldeformulars senden wir Ihnen die Rechnung über den Kostenbeitrag zu.

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 30. April 2015 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Jubiläen und Ehrungen



Meisterjubiläen Januar-Februar 2015

Corrado Di Gennaro bei unserer Mitgliedsfirma Klaus-Dieter Neiß	am 06. Januar 2015	20. Jubiläum
Andreas Wolfgang Hänsel bei unserer Mitgliedsfirma Audi Berlin GmbH	am 27. Januar 2015	15. Jubiläum
Winfried Hanisch bei unserer Mitgliedsfirma Kfz-Werkstatt Löser GmbH	am 13. Februar 2015	45. Jubiläum
Peter Pawella bei unserer Mitgliedsfirma PST Sportwagen-Service GmbH	am 25. Februar 2015	35. Jubiläum
Rainer Stiller bei unserer Mitgliedsfirma Rainer Stiller Kfz-Reparatur-Werkstatt e.K Inh. Stefan Roth	am 25. Februar 2015	35. Jubiläum



Geschäftsjubiläen Januar-Februar 2015

unsere Mitgliedsfirma Ingo Klehr Falkenberger Straße 179, 13088 Berlin	am 01. Januar 2015	85. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Kfz-Werkstatt Kolditz GmbH Brandenburgische Straße 78-79, 10713 Berlin	am 01. Januar 2015	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Michael Gutsche Lehderstraße 22, 13086 Berlin	am 01. Januar 2015	10. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma Autohaus Reier GmbH & Co. KG Scharnweberstraße 132-133, 13405 Berlin	am 15. Januar 2015	85. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Harry Harloff Autoreparatur- Werkstatt Taborstraße 23, 10997 Berlin	am 28. Januar 2015	45. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Peter Schulz Hauptstraße 169, 13158 Berlin	am 01. Februar 2015	25. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Autozentrum H.D.U. GmbH Schwanebecker Chaussee 5, 13125 Berlin	am 01. Februar 2015	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Auto-Elektrik G. Holtz GmbH & Co.KG Dovestraße 7, 10587 Berlin	am 04. Februar 2015	85. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Sven Reißig Johannisthaler Chaussee 259, 12351 Berlin	am 07. Februar 2015	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Frank Terporten C.S.P. Car Service Privat Biesterfelder Straße 29, 13053 Berlin	am 08. Februar 2015	10. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Marin Luarent Päwesiner Weg 21, 13581 Berlin	am 16. Februar 2015	45. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Cliff Golditzsch Gerstenweg 131, 12683 Berlin	am 27. Februar 2015	25. Jubiläum



Geburtstagsjubiläen

Januar-Februar 2015

Die allerbesten Glückwünsche

Herrn Andreas Disint	am 03. Januar 2015	60. Ehrentag
Herrn Peter Stöhr	am 27. Januar 2015	75. Ehrentag
Herrn Gerd Grünert	am 18. Februar 2015	70. Ehrentag
Herrn Bernd Viebranz	am 19. Februar 2015	70. Ehrentag

Kfz-Innung Berlin

Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030/815 50 22 0171/723 39 80
Stellv. Obermeister	Hans-Joachim Grulich	030/492 35 50 0171/750 29 57
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030/787 99 20 0171/445 93 45
Schatzmeister	Thomas Höser	030/685 20 61
Lehrlingswart	Axel Pilatowsky	030/661 45 58
Stellv. Lehrlingswart und Nutzfahrzeuge	Gert Augstin	030/761 06 90-14
Vorstandsmitglied	Manfred Zellmann	030/67 97 21-0
Beisitzer	Thilo Troll	0176/7223 41 77

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Assistentin der Geschäftsführung	Alena Anspach	030/25 90 51 50
Mitglieder, Recht	Ines Schütze	030/25 90 51 57
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030/25 90 51 52
Buchhaltung	Manuela Roick	030/25 90 51 53
Schiedsstelle, Buchhaltung	Lisa Wagner	030/25 90 51 55
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Monika Schün	030/25 90 51 58
EDV-Technik	Jörg Arnold	030/25 90 51 33

AU-Abteilung

AU Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030/25 90 51 40
AU Betriebskontrolle	Heinz Brettschneider	030/25 90 51 42
	Uwe Kadler	030/25 90 51 42
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030/25 90 51 43

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Stellv. Leitung	Rainer Ulrich	030/25 90 51 31
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030/25 90 51 31
Schulplanung	Tanja Kuschnereit	030/25 90 51 35
Ausbildungsverträge, Ülu	Jutta Bittner	030/25 90 51 30
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030/25 90 51 32
Prüfungswesen	Sarah Damm	030/25 90 51 34

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	033 38/70 60 10
Sekretariat	Nicole Frontzek	033 38/70 60 10

Rechtsanwalt und Finanzberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Marcus W. Gülpen	030/25 90 52 80
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030/25 90 52 90

Impressum

Gestaltung:	Monika Schün	Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionsteam:	Thomas Lundt	Innung des Kfz-Gewerbes Berlin
	Gert Augstin	Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin
	Monika Schün	Tel.: 00 49 30/25 90 50

Praktikumsplätze gesucht

Pilotprojekt des Berliner Handwerks für die berufliche Integration von Flüchtlingen - Berliner Kraftfahrzeuggewerbe bietet Unterstützung



**Sie suchen Azubis oder Mitarbeiter/Innen und können sich vorstellen, das Projekt zu unterstützen?
Dann kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gern.**

Ihr Ansprechpartner: Alena Anspach - Tel.: 030/25 90 51 50 - E-Mail: a.anspach@kfz-innung-berlin.de

Gemeinsames Ziel: Voraussetzungen für das Erlernen der Grundlagen eines Berufes schaffen.

Für das Pilotprojekt „Arrivo Berlin“ haben das Internationale JugendKunst- und Kulturhaus "Schlesische27" und Berliner Innungen einen berufsorientierenden Werkstatt-Parcours auf die Beine gestellt, um Flüchtlinge mit Arbeitserlaubnis und Deutschkenntnissen unbürokratisch an Betriebe zu vermitteln. Die Innungen möchten gemeinsam mit „Arrivo Berlin“ diese Menschen unterstützen,

um die Voraussetzungen für das Erlernen der Grundlagen eines Berufes zu ermöglichen.

Die Initiative kann gleichzeitig etwas gegen den Fachkräftemangel unternehmen, schließlich bringen arbeitssuchende Migranten Motivation und Potenzial mit, worauf das Handwerk nicht verzichten sollte und kann helfen, den geflüchteten Menschen einen beruflichen Anschluss zu ermöglichen.

Auch die Kfz-Innung Berlin öffnet vom 2. bis zum 13. März 2015 ihre Tore. In der Fachschule der Kfz-Innung werden dann die Flüchtlinge an den Beruf

des Kfz-Mechatronikers herangeführt, ihnen werden Grundlagenkenntnisse beigebracht.

Um diese Menschen an weitere interessierte Betriebe vermitteln zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung.

Wir würden uns freuen, wenn wir zahlreiche Kfz-Betriebe als Partner gewinnen könnten.

Die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums muss weiterhin von der Ausländerbehörde gestattet werden.

Pilotprojekt: www.arrivo-berlin.de

Ihre Meinung ist uns wichtig



5.5.2015 - Vollversammlung

Einladung

Sehr geehrte Innungsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir laden Sie recht herzlich zu unserer 1. Innungsvollversammlung 2015 ein.

Termin

Dienstag, der 05. Mai 2015

Einlass : 18:30 Uhr - Beginn: 19:00 Uhr

Veranstaltungsort

Bildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Berlin (BTZ),
Mehringdamm 14, in 10961 Berlin.

Ihre Kfz-Innung Berlin

Wir würden uns sehr freuen, Sie zu unserer 1. Vollversammlung 2015
begrüßen zu können.